

# ZH\_OBERGERICHT LE180006 vom 20. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE180006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180006)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE180006 du 20 février 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LE180006 del 20 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien sind seit tt. Juni 2015 verheiratet; sie haben keine Kinder. Am 30. August 2017 reichte die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Die-

- 3 - tikon (Vorinstanz) ein Eheschutzgesuch ein (Urk. 1), welches sie auf Aufforderung der Vorinstanz (Urk. 4) am 25. September 2017 begründete (Urk. 6). Zur Verhandlung vom 21. November 2017 wurde (auch) der Gesuchsgegner vorgeladen (Urk. 9 und 14), er erschien jedoch nicht zur Verhandlung (Vi-Prot. S. 4). Mit Verfügung vom 21. November 2017 gewährte die Vorinstanz der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege und schrieb deren Antrag um Zuweisung der ehelichen Wohnung als gegenstandslos geworden ab; mit Urteil vom gleichen Tag schloss die Vorinstanz sodann das Eheschutzverfahren ab (Urk. 19; auf Begehren des Gesuchsgegners nachträglich begründet, Urk. 24 = Urk. 27; Urteilsdispositiv eingangs wiedergegeben). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 5. Februar 2018 fristgerecht (Urk. 25b) Berufung erhoben und die eingangs aufgeführten Berufungsanträge gestellt (Urk. 26 S. 1). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Der Gesuchsgegner hat mit seinem Berufungsantrag 1 zwar formell die Aufhebung der Verfügung vom 21. November 2017 beantragt, aus den übrigen Berufungsanträgen und der Begründung ergibt sich jedoch, dass sich seine Berufung nicht gegen die Verfügung, sondern gegen das Urteil vom 21. November 2017 richtet, denn der Gesuchsgegner will einerseits die im Urteil festgesetzte Kosten- und Entschädigungsregelung zu seinen Gunsten abgeändert haben (Berufungsanträge 2 und 3) und will andererseits eine Rückgabe von Gegenständen, welche die Gesuchstellerin und deren Mutter mitgenommen hätten, erreichen (Berufungsantrag 4 und Urk. 26 S. 2). b) Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Gesuchsgegner keine Anträge gestellt und damit insbesondere keinen Antrag auf Rückgabe von Gegenständen (Bargeld, Gold, Computer Mobiltelefon und Ring; vgl. Urk. 26 S. 2). Im Berufungsverfahren ist ein solcher neuer Antrag nur noch dann zulässig, wenn er auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht (Art. 317 Abs. 2 ZPO). Gemäss der Beru-

- 4 - fungsbegründung habe die Mutter der Gesuchstellerin am 27. August 2017 [wohl: 20. August 2017; vgl. die Polizeiverfügung Urk. 3] nicht nur die Gesuchstellerin, sondern auch die fraglichen Gegenstände mitgenommen. Der Antrag auf Herausgabe der Gegenstände hätte somit im vorinstanzlichen Verfahren gestellt werden können; er beruht nicht auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln. Daher ist er im Berufungsverfahren nicht mehr zulässig. Insoweit kann daher auf die Berufung nicht eingetreten werden. c) Hinsichtlich der Kosten-

und Entschädigungsfolgen erwog die Vorinstanz, die Gesuchstellerin obsiege fast vollständig; die Gegenstandslosigkeit hinsichtlich der Wohnungszuteilung sei durch die Kündigung des Gesuchstellers verursacht worden und die Beurteilung der Unterhaltsbeiträge habe minimalen Aufwand verursacht (Urk. 27 S. 8). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift – im Sinne einer Eintretensvoraussetzung – dargelegt werden muss, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll; die Berufung muss sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz im Einzelnen auseinandersetzen. Die Berufungsinstanz hat sich (abgesehen von offensichtlichen Mängeln) grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.). Der Gesuchsgegner macht in seiner Berufung einzig geltend, die Gesuchsgegnerin habe ihn angegriffen; er habe sich nur schützen wollen (Urk. 26 S. 2). Dies ist jedoch für die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen ohne jede Bedeutung, und mit den dargelegten vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Gesuchsgegner in keiner Weise auseinander. Die Berufungsschrift erfüllt daher die Anforderungen an eine Begründung nicht, und auf die Berufung kann auch insoweit – und damit vollumfänglich – nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

### **E. 4**

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von Urk. 26, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

- 6 -

### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. Februar 2018 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer  
Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: bz